

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördervereinigung Kompetenzzentrum Neue Materialien Nordbayern, Standort Bayreuth“. Sitz des Vereins ist Bayreuth. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Gründung, der Entwicklung und des Betriebs eines Kompetenzzentrums Neue Materialien: Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde Nordbayern mit Sitz in Bayreuth, ein Projekt der High-Tech-Offensive Bayern mit überregionaler Bedeutung. In Kooperation der im Werkstoffbereich vorhandenen und künftigen Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft, von Hochschulen, Verbänden und Unternehmen sowie Privatpersonen sollen gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region Oberfranken verbessert, die Werkstoffkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut sowie Anstöße zur Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen gegeben werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung der Kooperation zwischen den in Absatz (1) genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen
  - b) Schaffung eines konstruktiven Dialog- und Schaffensklimas zwischen Wissenschaft und Wirtschaft mit dem Ziel einer Erhöhung der regionalen Werkstoffkompetenz
  - c) Unterstützung der Anwendung Neuer Materialien besonders in kleinen und mittleren Unternehmen zur besseren und raschen Bewältigung des Technologiewandels
  - d) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu werkstoffrelevanten Themen
  - e) Initiierung und Ausbau von Kontakten zu relevanten Einrichtungen außerhalb der Region Oberfranken
  - f) Förderung der Entwicklung Oberfrankens zu einer Region für Werkstoffe und Neue Materialien. Dieses soll durch die Bündelung der Interessen in Oberfranken und die Schaffung von Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie weiterer relevanter Institutionen auf dem Gebiet der Werkstoffe geschehen
  - g) Entwicklung und Profilbildung des Leitbildes „Werkstoffregion Oberfranken“ durch eine Corporate Identity, ein Netzwerk von Institutionen, die alle relevanten Fragestellungen abdecken und zum Gesamtbild Werkstoffregion beitragen können, Durchführung von Maßnahmen zur ständigen Fortentwicklung des Leitbildes sowie gezielte Vermarktung der Werkstoffregion nach außen
  - h) Schaffung eines begleitenden Umfelds zur Etablierung eines Technologieparks „Neue Materialien“ durch gezielte Maßnahmen zur Unternehmensansiedlung.
- (3) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht

beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszweckes i. S. d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.

### § 3 Kein Erwerbszweck, Verbot der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung. Diese kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben;
  - b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.

### § 5 Mittel des Vereins; Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Mindest- und Höchstbetrages abzustufen, insbesondere durch Staffelung für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen oder nach Unternehmensgrößen.

Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag zeitanteilig.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen. Ein Mitglied des Vorstandes muss nicht auch Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird durch den Vorstand bestimmt. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils hinzuzuziehen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB bestellt werden.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## § 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einrichten. In diesem Beschluss sind mindestens zu bestimmen:

- a) die Zahl der Mitglieder des Beirats und die Amtsdauer

- b) die Aufgaben und Befugnisse des Beirats
- c) das für Beiratsbeschlüsse maßgebliche Beschlussverfahren.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen ihren Vertreter in der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Wahl des Rechnungsprüfers
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - f) die Entscheidung über Rechtsbehelfe ausgeschlossener Mitglieder
  - g) die Einsetzung eines Beirats
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - i) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Im übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Regelungen in diesem § 9 entsprechend.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

#### § 10 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch den/die von der Mitgliederversammlung zu bestellende(n) Rechnungsprüfer geprüft.

#### § 11 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an das Kompetenzzentrum Neue Materialien Nordbayern, Standort Bayreuth, zur ausschließlichen Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Eine Rückzahlung der von dem Mitgliedern des Vereins erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Vereinbarung der Gründungsmitglieder.